

## **Geschäftsordnung für den Schulvorstand des Matthias-Claudius-Gymnasiums**

1. Der Schulvorstand wird von der Schulleiterin / dem Schulleiter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird mit gleicher Frist dem SER-Vorstand und der Schülerversammlung zugestellt und in IServ der Schulöffentlichkeit bekannt gemacht. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
2. Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Schuljahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters den Vorsitz.
4. Der Schulvorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Diese haben Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht. Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
5. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung orientiert sich an der Reihenfolge
  - a) Begrüßung, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Schulvorstandssitzung,
  - b) ggf. TOPs, die in der letzten Sitzung nicht behandelt werden konnten
  - c) TOPs mit Beschlussfassungsanträgen,
  - d) TOP gemäß Paragraph 38a, 2 NSchG,
  - e) TOPs mit informierendem Charakter.TOPs, zu denen Personen geladen sind, die nicht dem Schulvorstand angehören, sollen zwischen a) und b) gesetzt werden.
6. Die Dauer einer Schulvorstandssitzung beträgt maximal 2 Stunden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einmalig um 30 min verlängert werden. Nicht behandelte TOPs werden prioritär auf der nachfolgenden Schulvorstandssitzung behandelt.

7. Der Schulvorstand ist nicht beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder fehlt. Für diesen Fall ist eine neue Sitzung anzuberaumen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

8. Von jeder Sitzung wird innerhalb von zwei Wochen (Ferienzeiten und Feiertage ausgenommen) ein Ergebnisprotokoll von einem Vertreter der Lehrkräfte oder der Erziehungsberechtigten angefertigt und dem Schulleiter übermittelt. Innerhalb weiterer zwei Wochen stellt die Schulleitung den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes das Protokoll zu.

9. Die Beschlussprotokolle werden innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung (Ferienzeiten und Feiertage ausgenommen) dem SER-Vorstand, der Schülerversammlung und den Lehrkräften in IServ bekannt gemacht. Sorge hierfür trägt die Schulleitung.

10. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen.

11. Die für Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 – 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005) finden auch nach deren Außerkraftsetzung für die Arbeit des Schulvorstandes sinngemäß Anwendung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38a bis 38c NSchG

Einstimmiger Beschluss des Schulvorstandes vom 15.12.2025 Sc